



## Beschlussvorlage Nr. 2014/038

06.02.2014

**Federführend:** Stadtkämmerei  
Berthold Meßmer

**Beteiligt:** Dezernat II

### Tagesordnungspunkt:

### Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den TuS Ergenzingen 21 e.V.

---

#### Beratungsfolge:

Ortschaftsratsrat Ergenzingen	19.02.2014	Empfehlung	öffentlich
Gemeinderat	08.04.2014	Entscheidung	öffentlich

---

#### Stand der bisherigen Beratung:

Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats Ergenzingen vom 19.02.2014.

#### Beschlussantrag:

**Der Gemeinderat zieht die Angelegenheit an sich und stimmt der Übernahme einer Ausfallbürgschaft gem § 88 GemO in Höhe von 45.700,00 EUR für den TuS Ergenzingen 21 e.V. zu.**

**Anlagen: -**

gez. Stephan Neher

gez. Volker Derbogen

gez. Berthold Meßmer

Oberbürgermeister

Erster Bürgermeister

Amtsleiter

## **Begründung**

### **Investitionen:**

Der TuS Ergenzingen 21 e.V. beantragt für die Erneuerung der Flutlichtanlage und für den Anbau eines Geräteraumes die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 45.700,00 Euro. Die Investition wird nötig, da u.a. die Flutlichtanlage nach 40 Jahren nicht mehr den Vorschriften entspricht.

### **Die Investitionskosten setzen sich wie folgt zusammen:**

Flutlichtanlage	36.767,72 €
Anbau Geräteraum	<u>10.890,63 €</u>
<b>Gesamtinvestition</b>	<b>47.658,35 €</b>

### **Deren Finanzierung stellt sich folgendermaßen dar:**

Der Kredit in Höhe von 45.700 EUR wird bei der Raiffeisenbank Oberes Gäu eG mit einer Laufzeit von 7 Jahren und 10 Monaten sowie einem effektiven Jahreszins von 3,03% aufgenommen.

Sondertilgungen durch Zuschüsse der Stadt Rottenburg am Neckar (Bürgergeld) und des WLSB sind mit der Bank vereinbart.

Die monatliche Belastung des Vereins für das Annuitätendarlehen beträgt **421,00 Euro**.

### **Finanzsituation des Vereins:**

Der Verein hat die Einkommensermittlungen der Jahre 2010 und 2011 sowie die betriebswirtschaftliche Auswertungen der Jahre 2012 und 2013 vorgelegt. Die Einkommensermittlungen für die Jahre 2012 und 2013 sind noch nicht abschließend erstellt.

Die Wirtschaftlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Vereines hinsichtlich der Investitionen sind damit nachgewiesen.

Zur Übernahme der beantragten Ausfallbürgschaft bedarf es der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen gemäß § 88 Abs. 2 GemO.